

Fairness jedenfalls dann notwendig, wenn die Art des erhobenen Vorwurfs (hier: gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung) dies geboten erscheinen lässt.

LG Magdeburg, Beschl. v. 23.03.2023 – 25 Qs 55/23

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Notwendigkeit der Verteidigung bei Betreuung

StPO § 140 Abs. 2

Die Verteidigung erweist sich in Fällen einer bestehenden gesetzlichen Betreuung jedenfalls dann als notwendig, wenn der Aufgabenkreis die Vertretung gegenüber Behörden umfasst.

LG Chemnitz, Beschl. v. 10.07.2023 – 4 Qs 232/23

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Anm. d. Red.: S. dazu auch OLG Nürnberg, Beschl. v. 21.10.2016 – 2 Ws (a) 16/16 – FamRZ 2017, 757.

Notwendigkeit der Verteidigung bei unübersichtlicher Akte

StPO § 140 Abs. 2

Ein **gänzlich unübersichtlicher Akteninhalt** kann die Notwendigkeit der Verteidigung begründen.

LG Magdeburg, Beschl. v. 28.11.2022 – 23 Qs 71/22

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Frist zur Benennung einer Pflichtverteidigung

StPO §§ 142 Abs. 5, 143a

1. Lässt sich der Zugang eines Schreibens, mit dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben wurde, sich zur Auswahl der Pflichtverteidigung binnen einer Frist zu äußern, nicht feststellen, ist die Verteidigung beizugeben, die sich für die Beschuldigten gemeldet hat, und eine ggf. zwischenzeitlich erfolgte Bestellung aufzuheben.

2. Ob davon ausgegangen wird, dass Beschuldigte – etwa wegen Zeitablaufs – keine Verteidigung ihrer Wahl benennen werden, ist unbeachtlich.

LG Gera, Beschl. v. 18.04.2023 – 11 Qs 70/23

Mitgeteilt von RAin Katja Kassin, Sprey.

Pflichtverteidigung bei Erforderlichkeit von Akteneinsicht

StPO §§ 140 Abs. 2, 48a, 147

Vertritt die Staatsanwaltschaft die Auffassung, Name und weitere Daten einer Anzeigenerstatterin seien vor dem Beschuldigten geheim zu halten, ist das dadurch entstehende

Informationsdefizit auszugleichen, indem ihm eine Verteidigung bestellt wird, welche vollumfängliche Akteneinsicht erhält.

AG Halle/S., Beschl. v. 02.06.2023 – 302 Cs 234 Js 6479/23

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Beschleunigtes Verfahren

StPO §§ 417 ff., 140, 141; StGB § 123

1. Erscheint eine angemessene Verteidigung Angeklagter nicht gewährleistet, ist das beschleunigte Verfahren ungeeignet.

2. Das beschleunigte Verfahren eignet sich zur Nachholung rechtlichen Gehörs jedenfalls dann nicht, wenn ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt.

AG Bautzen, Beschl. v. 14.03.2023 – 46 Ds 720 Js 6766/23

Aus den Gründen: I. Die StA Güstrow – Zweigstelle Bismarck – hat gegen den Angekl. am 02.03.2023 einen Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gestellt. Die StA legt diesem in ihrer Antragschrift zur Laie, am 05.01.2023 um 08.55, 09.25 und 11.30 Uhr – nämlich in drei Fällen – unter demselben Haupttitel die Klänge des Niren-Supremakus in K. [...], beizugeben zu haben und sich damit wegen Haupttitelmissbrauchs in drei Fällen gem. §§ 123, 53 StGB strafbar gemacht zu haben.

Dem Antrag, wurde im Ermittlungsverfahren rechtliches Gehör nicht gewährt. Die Vorladung der Polizei zum Termin einer Beschuldigtenvernehmung am 17.02.2023 musste im Leerem laufen, da der Angekl. seit dem 09.02. bis voraussichtlich 19.04.2023 in der JVA inhaftiert zur Vollstreckung einer Erntefreizeitstrafe ist. Ihm wäre daher gem. §§ 140 Abs. 1 Nr. 5, 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StPO bereits im Ermittlungsverfahren ein Pflichtverteidiger zu bestellen und rechtliches Gehör zu gewähren gewesen.

Hinsauf hat das Gericht die StA ebenso hingewiesen, wie auf die nach seiner Auffassung darauf beruhende Unmöglichkeit einer Entscheidung im beschleunigten Verfahren. Die StA hat in ihrem Antrag festgehalten.

II. Der Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren war abzulehnen, da sich die Sache nicht zur Entscheidung in diesem Verfahren eignet.

Gem. § 417 StPO stellt die StA schriftlich oder mündlich dem Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, wenn die Sache auf Grund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist. Wenn sich die Sache zur Verhandlung im beschleunigten Verfahren eignet, hat das Gericht dem Antrag zu entsprechen, § 419 Abs. 1 S. 1 StPO, wobei der Antrag bis zur Verkündung des Urts. abgelehnt werden kann, § 419 Abs. 2 S. 1 StPO.

Das beschleunigte Verfahren stellt ggü. dem Normalverfahren (mit Zwischen- und Hauptverfahren) ein besonderes Verfahren dar, welches zur sofortigen Verhandlung geeignet sein muss. Das beschleunigte Verfahren begründet zwar keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. MüKo-StPO/Patzsch/Schubert, Vo § 417 Rn. 25). Es handelt sich aber um ein »Schallverfahren«, bei dem die Verfahrensrechte der Besch. durch die gesetzlichen Möglichkeiten zu einer sofortigen Verhandlung (keine Zwischenentscheidung,